



Politik, die aufgeht. ödp.

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Mainz, 1.10.2007

**Kartellklage gegen FAVORIT-Fernwärme (Ölmulit Exxon) vor dem Bundesgerichtshof
Entscheidung vom 6.11.1984 KVR 13/83**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 1984 ist das Bundeskartellamt mit einer Beschwerde gegen den monopolistischen Fernwärmeversorger FAVORIT vor dem Bundesgerichtshof unterlegen, weil die beanstandeten verbrauchsunabhängigen Grundkosten nach Auffassung des Gerichts vor allem der Amortisation der Anlage dienen sollen. Ein Widerspruch zur Fernwärmeverordnung von 1980 wurde nicht gesehen, obwohl in der Verordnung festgelegt ist, dass die Laufzeit von Verträgen, die nach Inkrafttreten der Verordnung zustande kommen, höchstens 10 Jahre betragen darf. Für Altverträge sieht die Verordnung einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz vor. Dies wurde als Rechtfertigung gesehen, sich einer Anpassung des Grundpreis bei nachträglichen Änderungen des Anschlusswertes zu verweigern. Eine missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung wollte der BGH damals nicht sehen.

Maßgeblich für die Kostenberechnung ist DIN 4701 auf der Basis fiktiver Bedarfswerte nach Maßstäben aus den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Die für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegten Bereitstellungsparameter für Raumwärme basieren auf einer Bausubstanz in Nachkriegsqualität, also Einfachverglasung, Außenwände von zum Teil nur 10 cm Kalksandstein, sogenannten Kaltdächern ohne Isolierung, ungedämmten Rollladenkästen und aus den Geschossdecken wie Kühlrippen herausragende Sichtbetonflächen. Auch der fiktive Wärmebereitstellungsbedarf für warmes Brauchwasser orientiert sich an vielbadenden Großfamilien alten Angedenkens.

So werden für die verbrauchsunabhängigen Fixkosten seit 40 Jahren exorbitant hohe Beträge abgerechnet, die mit der Wirklichkeit immer weniger in Einklang stehen. Viele der Baumängel sind längst nachgebessert, was sich in einer seit Jahren anhaltenden rückläufigen Gesamt-Wärmeauslieferung dokumentiert (Anlage). Eine echte Sanierung mit Vollwärmeschutz und optimierter Warmwasserversorgung wird von FAVORIT wirtschaftlich untergraben, weil der Wärmelieferant sich entgegen § 3 AVB FernwärmeV von 1980 weigert, eine Bedarfsanpassung zu akzeptieren, um sich sein hohes Grundgebührenaufkommen zu sichern. Derzeit wird z.B. für Warmwasser eine Grundgebühr gefordert, die sich durchschnittlich auf das Dreifache der Verbrauchskosten beläuft.

Über die Jahre ist eine völlig veränderte Situation entstanden. FAVORIT bezieht über eine Fernleitung derzeit so viel Auskoppelwärme der städtischen Kraftwerke und der Müllverbrennung als Vorlieferung, dass damit der gesamte Wohnlerchenberg versorgt werden kann. Die steuerlich längst abgeschriebenen Wärmeerzeugungseinheiten sind gar nicht mehr bzw. nur noch vermindert im Einsatz, eigentlich nur noch für das benachbarte ZDF, das derzeit noch ganzjährig eine Hochtemperaturversorgung von 140° v erlangt. Es sei aber zugegeben, dass die Auskoppelung der vorgelieferten Wärme in das örtliche Netz einer Wärmetauschanlage bedurfte, deren Kosten zwischen dem Vorlieferanten KMW/HKM und FAVORIT geteilt wurden. Es ist somit eine neue Kalkulationsgrundlage entstanden, die der Entscheidung des BGH die Grundlage entzieht.

Trotz all dieser Veränderungen weigert sich der Heizungsmonopolist, etwas an den lukrativen Grundpreisen mit längst überholten Parametern von 1966 zu korrigieren. Dies gilt sowohl für den Grundpreis Warmwasser als auch für den Grundpreis Raumwärme.

Diese umweltfeindliche Denkweise, die jegliche ökologische Umrüstung finanziell aushebelt, muss scharf beanstandet werden.

Die beharrliche Weigerung von FAVORIT, § 3 AVB FernwärmeV zu akzeptieren und falsche Anschlusswerte bzw AnschlussEinstellungen zu korrigieren, veranlasst mich, eine Wiederaufnahme des Kartellverfahrens zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Ökologisch-Demokratische Partei

+ Freie Wähler

55127 Mainz, Fontanestr. 82

E-mail: h.rencker@oedp-lerchenberg.de

www.oedp-lerchenberg.de